

gKUSTrom Wärme (getrennte Messung)

■ wasser ■ abwasser ■ strom ■ bauhof

I. Preise brutto bei Vertragsbeginn

	HT	NT
Doppeltarif*	23,67 ct./kWh	20,44 ct./kWh
Grundpreis (monatlich)		9,50 €

Ein Angebot nur an von uns versorgte Haushalts- oder Gewerbekunden.

Bei getrennter Messung wird der Strombedarf für die Elektroheizung getrennt vom Allgemeinbedarf erfasst, d.h. über einen eigenen Zähler. Diese Art der Messung ist für neu zu errichtende Heizanlagen die einzig zulässige Installationsart.

II. Vertragslaufzeit

unbestimmt

III. Vertragsverlängerung

keine automatische Vertragsverlängerung

IV. Preisänderungen

allgemeine Preis Anpassungsregelungen für unbestimmte Laufzeit

V. Kündigungsfrist

3 Monate zum Ende eines Monats

* Schwachlastzeiten (NT) sind:
Werktage (Montag - Freitag): 00.00 bis 6.00 Uhr sowie 22.00 bis 24.00 Uhr
Samstage, Sonntage und geltende gesetzliche Feiertage: 00.00 bis 24.00 Uhr

Alle Preise sind Bruttopreise.

In den Preisen sind die Entgelte für den gelieferten Strom, die Netznutzung (Netzentgelt), die Messeinrichtung(en) und die Messung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWK-G-Umlage, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV sowie die Konzessionsabgabe, alle in der jeweils gültigen Höhe, enthalten.

Bestandteil in ct/kWh für 2020		Erläuterungen zu den staatlich bewirkten Preisbestandteilen
Konzessionsabgabe	1,32	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
Stromsteuer / Energiesteuer	2,05	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
EEG-Umlage	6,405	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
KWKG-Umlage	0,280	Mit der KWKG-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
§ 19 Strom NEV-Umlage	0,305	Mit der § 19 NEV-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Offshore-Haftungsumlage	0,416	Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz werden geleistete Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks aufgrund verspäteten Netzanschlusses gegenfinanziert – und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Umlage für abschaltbare Lasten	0,005	Mit der Umlage für abschaltbare Lasten wurden die Vergütungen für die Bereitstellung von Abschaltleistung finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblAV) entstehenden Belastungen wurden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Mehrwertsteuer	19%	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit allen Bestandteilen erhoben.